

Zur Diskussion

Differenzierte Erfassung der Motive bei Eigentumsstraftaten

Dr. sc. ROLF MÜLLER.

Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Ein wesentlicher Faktor der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum ist die strikte Verwirklichung des Prinzips der Individualisierung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Strafe entsprechend der einzelnen konkreten Straftat und der Täterpersönlichkeit.¹ Vor allem unter den Gesichtspunkten der Graduierung der Schuld sowie der Erfüllung der erzieherisch-prophylaktischen Zwecke der Strafe kommt der differenzierten Beachtung der Persönlichkeit des Täters ein hoher Stellenwert bei der Strafzumessung und Strafenverwirklichung zu.

Das Oberste Gericht hat auf seiner 12. Plenartagung (Juni 1979), die den Aufgaben der Gerichte beim Schutz des sozialistischen Eigentums gewidmet war², im Zusammenhang mit der Forderung, die Qualität der Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts und der Persönlichkeit des Täters weiter zu verbessern, insbesondere auch darauf hingewiesen, daß die in Ziff. 2.2.1. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 28. März 1973 zu Problemen strafrechtlicher Schuld³ gegebene Orientierung stärker zu beachten ist. Danach kommt vor allem den Einstellungen und Motiven eine schuldgraduierende Bedeutung zu, wobei der Grundsatz gilt, daß „die Schuld um so schwerer wiegt, je negativer die Motive waren, die die Verhaltensentscheidung des Täters bestimmten“.

Die Tatmotive prägen als subjektive Zwecksetzungen individuellen Handelns den Charakter der wesentlich auf den habituellen Handlungsdispositionen der Persönlichkeit beruhenden Beziehungen des Täters zur Straftat in differenzierender Weise mit.* Als schulderschwerend sind bei Eigentumsdelikten „solche Motive zu berücksichtigen, die ein besonders krasses Vorteilsstreben verkörpern, wie die Begehung der Tat aus Habgier oder ausgeprägter Bereicherungssucht, die gewissenlose Aneignung ... sozialistischen Eigentums, um Luxusgegenstände oder teure Gebrauchswerte anzuschaffen, ein verschwenderisches Leben zu führen oder einen unmoralischen Lebenswandel zu ermöglichen“.⁵

Bei schweren Straftaten gegen das sozialistische Eigentum kann zweifellos davon ausgegangen werden, daß solche Motive ausgeprägt eigennützigem Charakter häufiger in Erscheinung treten; jedoch sind durch die Gerichte die tatsächlichen motivationalen Hintergründe der Tat in jedem konkreten Fall exakt zu prüfen.

Zur Bestimmung der Motive des Tatverhaltens

Die theoretischen Herangehen an die Motivproblematik ist zum Teil eine mehr oder weniger verabsolutierende Tendenz festzustellen, die sich in einer undifferenzierten Zuordnung des Bereicherungsmotivs zu den Eigentumsstraftaten äußert.

Dem liegen theoretische Auffassungen über deliktsspezifische antisoziale Orientierungen der Täter und speziell über entsprechend „typische“ Motive zugrunde. Nach dem Konzept der spezifischen Gerichtetheit des Täters⁶ wird die strafrechtlich relevante soziale Qualität seiner Persönlichkeit vorzugsweise analog der von ihm gewählten Angriffsrichtung bestimmt. So wird nahegelegt, hinter der Eigentumsstraftat primär einen Täter zu erkennen, dessen Persönlichkeit durch negative Beziehungen zu fremdem Eigentum gekennzeichnet ist. Damit verbindet sich die Annahme, daß schweren Straftaten deliktsspezifische destruktive Einstellungen und Motive in einem jeweils entsprechenden Ausprägungsgrad zugrunde liegen und Motive andersartigen (d. h. nicht unmittelbar auf das Delikt beziehbaren) Inhalts „untypisch“⁷ sind.

Dieses Herangehen ermöglicht zwar, einige wesentliche Zusammenhänge in den betreffenden Tat-Täter-Relationen darzustellen; es läuft jedoch Gefahr, die Motive a priori vom sozialen Wesen sowie von den vorherrschenden Angriffsrichtungen und Begehungsweisen der Straftaten her zu bestimmen. Dadurch kann der Blick für den realen Charakter der Motive im Rahmen der konkreten Tatdetermination erheblich eingengt werden.⁸

Es ist m. E. generell davon auszugehen, daß die Motive bei Eigentumsstraftaten sehr unterschiedliche inhaltliche Richtungen aufweisen und insgesamt gesehen einen überwiegend „sozialbetonten“ Charakter tragen. Es geht den Tätern primär um eine Veränderung ihrer Stellung und Rolle in den realen sozialen Beziehungen, die sie eingehen. Das trifft auch auf jene zu, die aus sog. Bereicherungsmotiven handeln. Bei ihnen ist oft in starkem Maße eine geltungsstrebige Komponente in den subjektiven Zwecksetzungen erkennbar.

Der unmittelbare subjektive Beweggrund für den Angriff auf fremdes Eigentum — mit der Absicht, es sich anzueignen — kann außerdem aber auch aus dem Wunsch resultieren, bestimmte Sachen zu besitzen, um sie persönlich in autarker Weise zu genießen. Das ist z. B. bei Straftaten aus sich selbst genügender (psychopathologisch auffälliger) Habgier oder aus Alkoholabhängigkeit der Fall. Bei den zuletzt genannten rechtswidrigen Handlungen bestimmen den Täter weniger irgendwelche soziale Ansprüche als vielmehr auf die Bedürfnisbefriedigung ausgerichtete Verhaltensautomatismen. Diese Handlungen kommen jedoch relativ selten vor.

Bei der Feststellung der Motive sollte angesichts ihrer breiten Differenziertheit auf die Anwendung vieldeutiger Begriffe verzichtet und statt dessen das motivationale Geschehen konkret beschrieben werden.⁹

Unterscheidung der Motive

Es erscheint nützlich, markante Motivrichtungen bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum inhaltlich so zu definieren, daß sie das differenzierte Herangehen an Tat und Täter unterstützen helfen. Sie könnten m. E. wie folgt unterschieden und skizziert werden:

Prestige-Motive:

Bei Tätern, die danach streben, durch den Besitz bestimmter Sachen sich von anderen abzuheben und in ihrem Lebenskreis das „Niveau“ hinsichtlich modischer Kleidung, luxuriöser Wohnungseinrichtung u. ä. bestimmen bzw. mitzubestimmen.

Kompensations-Motive:

Bei Tätern, die mittels rechtswidrig erlangter Geldmittel oder Sachen bestimmte soziale Konflikte lösen wollen.

Konsum-Motive:

Bei Tätern, die sich Geldmittel oder Sachen (Lebensmittel, Ersatzteile und andere Materialien) aneignen, um sie persönlich zu verbrauchen bzw. zu nutzen.

Habsucht-Motive:

Bei Tätern, die Sachen oder Geld „des Habens wegen“ anhäufen (um sich daran zu erfreuen, um sich für die Zukunft materiell abzusichern u. ä.).

Zwangs-Motive:

Bei psychisch fehlentwickelten Tätern, die ihre strafbaren Handlungen teilweise aus einem zwanghaften, d. h. nicht steuerbaren Drang begehen (z. B. bei Alkoholabhängigkeit, bei Sammlerleidenschaft, Spieleleidenschaft usw., aber auch bei abnormer Geltungssucht).

Altruistische Motive:

Bei Tätern, deren Handeln zumindest zeitweise durch die Absicht bestimmt war, Vorteile für andere (z. B. Brigade, FarnUie) zu erreichen.

Die verschiedenen Motive dieser inhaltlichen Richtungen können in unterschiedlichen Ausprägungsgraden mehr oder weniger antisozial wirken. Bei ihrer kriminologischen und rechtlichen Wertung ist ihre soziale Bedingtheit zu beachten. Bekanntlich läßt die Kenntnis des Motivs allein, isoliert von seiner Umwelt- und Persönlichkeitsabhängigkeit, nur begrenzte Aussagen über den Zusammenhang Motiv — Ursachen — Schuld zu Für die richtige Einordnung des Motivs im Rahmen der Ursachen- und Verantwortlichkeitsfeststellung ist es m. E. insbesondere wichtig, es zu dem bisherigen gesellschaftlichen Verhalten des Täters in Beziehung zu setzen, um Aufschluß über den Grad der „Persönlichkeitsimmunität“ des Motivs und damit über sein konkretes Gewicht bei der Schuldfeststellung zu erhalten.

Ergebnisse einer Motivanalyse bei schweren Eigentumsstraftaten

Im Ergebnis einer Motivanalyse bei schweren Straftaten gegen das sozialistische Eigentum aus mehreren Jahren zeigte sich, daß in den untersuchten Verfahren das strafbare Handeln der Täter am häufigsten von *Prestige-Motiven*, d. h. von der Absicht bestimmt war, sich Objekte sozialistischen Eigentums anzueignen, um damit zu renommieren und überhöhte Bedürfnisse nach sozialer Geltung zu befriedigen.